Satzung
des Akademischen Förderungswerkes
- Studierendenwerk Bochum-
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
vom 03.11.2016

Das Akademische Förderungswerk - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

(1) Das Studierendenwerk Bochum führt den Namen
Akademisches Förderungswerk
- AKAFÖ -,
dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung
Anstalt des öffentlichen Rechts
- AöR -
hinzugefügt wird.

(2) Das Akademische Förderungswerk hat seinen Sitz in Bochum.

(3) Das Akademische Förderungswerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV NW S. 113) verwendet.

(4) Das Akademische Förderungswerk ist zuständig

1. nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 StWG,
für die Ruhr-Universität Bochum,
für die Hochschule Bochum,
für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
für die Hochschule für Gesundheit und
für die Folkwang Universität der Künste, Standort Bochum.

2. für die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum.

3. in der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gemäß § 1 der Verordnung über die Studierendenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung vom 20. Juli 1998 (GV. NW. 1998 S. 480), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Akademische Förderungswerk erbringt für die Studierenden seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Unterstützung von Studierenden mit Kindern, insbesondere durch Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
5. Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Sozialberatung, sowie der Förderung von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten,
6. Förderung der Kulturarbeit mit und durch Studierende,
7. Bereitstellung von Räumen, Einrichtungen und Leistungen für Dritte.

(2) Das Akademische Förderungswerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1, noch die Belange der Hochschulen in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

(3) Die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen wird - soweit die Erfüllung der Aufgaben für die Studierenden nicht beeinträchtigt wird – den Bediensteten des Akademischen Förderungswerkes, den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen, sowie anderen Personen gegen ein angemessenes Entgelt gestattet.

(4) Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Akademischen Förderungswerk durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden.

(5) Das Akademische Förderungswerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Das Akademische Förderungswerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt die gemäß den Vorschriften der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Akademischen Förderungswerkes sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

(1) In den Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes entsenden auf Grundlage von § 4 Abs. 1 StWG:

1. das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum einen Studierenden und eine Studierende,
2. das Studierendenparlament der Westfälischen Hochschule eine/n Studierende/n,
3. die Studierendenparlamente der Hochschule für Gesundheit und der Hochschule Bochum einvernehmlich eine/n Studierende/n. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so fällt das Entsenderecht an die Hochschule, die in der vorherigen Amtsperiode nicht repräsentiert wurde.
4. der Senat der Ruhr-Universität Bochum ein weiteres Hochschulmitglied, das nicht dem Rektorat oder der Studierendenschaft angehören darf,
5. die Personalversammlung des Akademischen Förderungswerkes einen Mitarbeiter und eine Mitarbeiterin,
6. die Hochschulleitungen der Ruhr-Universität Bochum, der Hochschule Bochum, der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen und der Hochschule für Gesundheit ein Mitglied aus ihrer Mitte.
   Mindestens eines der beiden Mitglieder nach Nr. 4 und Nr. 6 sowie nach Nr. 2 und Nr. 3 muss eine Frau sein.

(2) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StWG sind bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrates durch die nach § 5 Abs. 1 StWG zu diesem Zeitpunkt amtierenden Gremien zu bestimmen.

(3) Nimmt ein Studierendenparlament einer Hochschule sein Entsenderecht bis zum Beginn der Amtsperiode nicht wahr, so fällt das Entsenderecht an das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 30. März des übernächsten Jahres.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so tritt das für dieses bestellte Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat ein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl.

(6) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist von den gewählten Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 StWG zu bestellen, wobei jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht haben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

(8) Der Verwaltungsrat soll zu seiner konstituierenden Sitzung im ersten Monat seiner Amtszeit zusammentreten. Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates wird von der vorsitzenden Person des vorhergehenden Verwaltungsrates geleitet.

(9) Der Verwaltungsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung neben der vorsitzenden Person eine Stellvertretung, welche die vorsitzende Person im Falle ihrer Verhinderung

oder des Ausscheidens vertritt. Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung soll der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 StWG angehören.

§ 6 Aufgaben und Verfahrensgrundsätze

(1) Der Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes nimmt seine Aufgaben nach § 6 StWG wahr.

(2) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind neben den im Gesetz geregelten, im Wesentlichen:

1. Grundstücksübertragungen und Grundstücksbelastungen,
2. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes,
3. Kreditaufnahmen und Darlehensgewährungen,
4. Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG. Die hiervon erfassten Stellen und das Beteiligungsverfahren regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
5. Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung, diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern und von mindestens 2 Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG.

(3) Der Verwaltungsrat kann zu seiner Beratung die Einrichtung einer Vertreterversammlung gem. § 10 StWG beschließen, sowie sachkundige Dritte zu seiner Beratung hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus, wenn

1. mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates es verlangen, oder
2. die Geschäftsführung es beantragt.

(5) Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse, oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, der Verwaltungsrat schließt dieses aus.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StWG des Verwaltungsrates erhalten pro Sitzungstag des Verwaltungsrates eine Aufwandserstattung von 50,00 €. Der/die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes, wenn er/sie aus den Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 StWG stammt. Notwendige Reisekosten werden allen Mitgliedern nach den Vorschriften des geltenden Reisekostenrechts erstattet.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Fristen der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des AKAFÖ besteht aus einer Person.

(2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung richten sich nach § 9 StWG. Das Nähere regeln die „Richtlinien für die Geschäftsführung" in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht in den Räumen und Gebäuden des Akademischen Förderungswerkes.

(4) Die Geschäftsführung stellt einen Organisationsplan und eine allgemeine Geschäftsanweisung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Akademischen Förderungswerkes auf. Diese werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(5) Die Geschäftsführung kann eine oder mehrere Personen zu Vertretern/Vertreterinnen bestellen, denen Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden können. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Akademischen Förderungswerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung Einsicht in Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(7) Die Geschäftsführung erstellt einen Geschäftsbericht.

§ 8 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein. Er soll ausgeglichen sein.

(2) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer/einem Wirtschaftsprüferin/ Wirtschaftsprüfer geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt (§ 11 Abs. 4 StWG).

(3) Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat von der Geschäftsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass er bis zum 30. September des Folgejahres beraten und festgestellt werden kann.

(4) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 9 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Akademischen Förderungswerkes berücksichtigen in ihrem Handeln den PCGK des Landes NRW. In sachlich begründeten Fällen kann von diesen Empfehlungen

abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung des Akademischen Förderungswerkes wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschulen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 03.11.2016 in Kraft.
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 02.11.2016 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.12.2016, Aktenzeichen 123.

Bochum, den 10.12.2016

Simon Gutleben
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Jörg Lüken
Geschäftsführer